

Erneute Bekanntmachung aufgrund eines Fehlers des Ausfertigungsdatum in der Bekanntmachung vom 12.11.2021

Satzung der Ortsgemeinde Waldrach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.09.2021

Der Gemeinderat Waldrach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 15.09.2021 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Waldrach, den 12.11.2021

Ortsbürgermeister
Rainer Krämer

(Siegel)

Anlage

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 500 €
 - b) ein Reihengrab (ab vollendeten 5. Lebensjahr) 1.000 €
 - c) ein Urnenreihengrab 600 €
 - d) ein Rasengrab als Reihengrab (inkl. Pflegekosten) 2.600 €
 - e) ein Rasengrab als Urnenreihengrab (inkl. Pflegekosten) 1.500 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) ein Rasengrab als Tiefengrab (inkl. Pflegekosten) 3.000 €
 - b) ein Doppelgrab als Tiefengrab 1.400 €
 - c) ein Doppelgrab als Urnengrab 600 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) ein Doppelgrab 100 €
 - b) ein Doppelgrab als Tiefengrab 70 €
 - c) ein Doppelgrab als Urnengrab 30 €
 - d) ein Doppelgrab als Tiefenrasengrab 150 €
 - e) ein Doppelgrab als Urnenrasengrab 60 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen

- a) Kindergrab 550 €
- b) Reihengrab 600 €

